Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 47.

(Nr. 12888.) Verordnung über Staatsbürgschaften zur Förderung der Ansiedlung. Vom 2. September 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Zur Förderung der Schaffung neuer Ansiedlungen — und zwar im wesentlichen für die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen deutschen Ansiedler — im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) darf namens des Staates die Bürgschaft für die Verzinsung und Tilgung von Darlehen übernommen werden, die von anderer Seite an gemeinnützige Siedlungsunternehmen gewährt werden. Die Gesamthöhe der zu verbürgenden Kapitalbeträge darf 25 Millionen Goldmark nicht übersteigen.

(2) Die Darlehen können außer auf Goldmark auch auf den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold lauten. Für die Anrechnung auf die Gesamthöhe der zu verbürgenden Kapitalbeträge (Abs. 1 Satz 2) ist der Goldmarkwert der Kapitalschuld am Tage der Bürgschaftsübernahme maßgebend.

(3) Das verbürgte Darlehen ist durch Eintragung einer Hypothek auf der Ansiedlerstelle zu sichern. Bis zum Übergange des Eigentums an der Ansiedlerstelle auf den Ansiedler genügt die Eintragung einer Sicherungshypothek auf den Grundbesitz des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens.

(4) Die Höhe des verbürgten Darlehens muß innerhalb der für die Rentenbankrente bei Rentengütern zulässigen Sicherungsgrenze liegen.

§ 2.

Zur Deckung der dem Staate aus der Bürgschaftsübernahme erwachsenden Verpflichtungen ist vom Rechnungsjahre 1925 ab jährlich ein angemessener Betrag in den Staatshaushaltsplan einzustellen.

§ 3.

Die Ausführung dieser Verordnung erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 2. September 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz. Wendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1924.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung des XVII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 25 S. 151, ausgegeben am 21. Juni 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1924 über die Genehmigung des X. Nachtrags zum Statut der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 25 S. 154, ausgegeben am 21. Juni 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1924 über die Genehmigung von Änderungen des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen und der Ordnung über die Ausgabe, Verzinsung und Rückzahlung von Goldschuldverschreibungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 25 S. 154, ausgegeben am 21. Juni 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juli 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 32 S. 346, ausgegeben am 2. August 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Söhlde, G. m. b. H. in Söhlde (Hannover), für den Bau einer Hochspannungsleitung von der Umspannstation Steuerwald der Großkraftwerk-Hannover-Aktiengesellschaft über Achtum nach Ottbergen durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 31 S. 147, ausgegeben am 2. August 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juli 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 319, ausgegeben am 16. August 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.